



Olympiapark
München

Hausordnung

für das Olympia-Eissportzentrum

1 Zweck

- 1.1 Die Eislaufordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Olympia-Eissportzentrum. Sie ist für alle Besucher verbindlich.
- 1.2 Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen der Eislaufordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Jede vom öffentlichen Eislaufbetrieb und von den Bestimmungen dieser Eislaufordnung abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2 Einschränkung der Benutzung

- 2.1 Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren gelten folgende Einschränkungen:
 - Während der Tageslaufzeiten dürfen Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Eislaufen; während der öffentlichen Abendlaufzeiten dürfen sie das Olympia-Eissportzentrum nicht benutzen.
 - Kinder von 6 bis 13 Jahren dürfen während der öffentlichen Abendlaufzeiten (ab 20 Uhr) nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person von mindestens 18 Jahren Eislaufen.
 - Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren ist der Eislauf bis 22 Uhr gestattet.
 - Diese Beschränkungen gelten nicht für vereinbarte Sondernutzungen außerhalb des öffentlichen Eislaufs. Der Prüfungs- und Nachweispflicht gem. § 2 JuSchG ist auf Verlangen nachzukommen.
- 2.2 Personen ohne Sportausrüstung, die nicht personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen nach Abs. 1 sind, haben keinen Zugang zum öffentlichen Abendeislauf.
- 2.3 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, muss im Interesse der Allgemeinheit der Zutritt zum Olympia-Eissportzentrum verwehrt werden.
- 2.4 Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer über 16 Jahre alten Person begleitet sein.
- 2.5 Das Einfahren und Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Olympia-Eissportzentrums bedarf einer Sondererlaubnis der Olympiapark München GmbH.
- 2.6 Teile des Olympia-Eissportzentrums werden videoüberwacht.
- 2.7 Bei Überfüllung, aus betrieblichen Gründen sowie bei unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder das Olympia-Eissportzentrum teilweise oder ganz gesperrt werden. Ein Rückzahlungsanspruch auf den Eintrittspreis entsteht dadurch nicht.

3 Eintrittskarten

- 3.1 Das Entgelt für die Benutzung des Olympia-Eissportzentrums ist durch Eintrittskarten zu entrichten. Die Höhe des Eintrittspreises ergibt sich aus der Preisliste. Die Karte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.2 Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, sind zur Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgeltes verpflichtet. Dieses beträgt
- | | |
|--------------|----------|
| bis 16 Jahre | 30,00 € |
| ab 17 Jahre | 60,00 €. |

4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden von der Olympiapark München GmbH festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

5 Verhalten im Olympia-Eissportzentrum

- 5.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, das kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Nicht gestattet ist insbesondere:
- a) Rauchen in allen Bereichen;
 - b) Überspringen der Zugangsanlage (z. B. Gruppentüre) zum Internbereich oder Verschaffen von unberechtigtem Zutritt (z. B. durch Offenhalten der Gruppentüre);
 - c) Schnellaufen, Kettenlaufen, Eiskunstlauf- und Sprungfiguren sowie Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung;
 - d) Fangspiele, Schneeballwerfen, Hakenreißen;
 - e) Gruppentänze, z. B. Dipferltanz;
 - f) Sitzen auf der Eisbahnumrandung sowie das Übersteigen der Bande
 - g) Lärmen,
 - h) Mitbringen und/oder Benutzung von Tonträgern wie Radio, iPod etc.;
 - i) Verunreinigung der Böden, Eisflächen, Toiletten und anderer Räumlichkeiten;
 - j) Mitbringen von Tieren;
 - k) Jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislauferunterricht, sofern die Olympiapark München GmbH nicht ausdrücklich eine Genehmigung dazu erteilt hat;
 - l) Benutzung von Schnellauf-Schlittschuhen während des öffentlichen Eislaufes;
 - m) Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche;
 - n) Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Abschießen von Leuchtkugeln;
 - o) Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und dergl. auf die Eisflächen;
 - p) Mitbringen und/oder Verzehr von alkoholischen Getränken;
 - q) Nutzung der Tribüne Trainingshalle zum permanenten Aufenthalt während des Eislaufs mit Ausnahme von Begleitpersonen von Kindern.
 - r) Freestyle-Eislauf, über Personen springen die am Boden liegen, Füße in die Luft heben und mit den Händen am Boden Kreise drehen;
 - s) Der Betrieb von Drohnen.
- 5.3 Beanstandungen über Mängel oder Verunreinigungen an den Einrichtungen oder Anlagen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu unterbreiten. Im Schadensfall können nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden.

- 5.4 Schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten. Darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.

6 Umkleideeinrichtungen

- 6.1 Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die vorhandenen Garderoben. Die Garderobenschränke können bei Einwurf einer Münze, derzeit 1,00 Euro-Stück, benutzt werden. Nach Verschließen des Schrankes gibt das Schloss die Münze frei, so dass sie bei Öffnung des Schrankes entnommen werden kann. Für den Verschluss der Umkleideeinrichtungen und die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Schlüssels ist der Besucher selbst verantwortlich.
- 6.2 Bei Verlust der Schlüssel werden die verwahrten Gegenstände durch das Aufsichtspersonal erst nach eingehender Überprüfung (z. B. Tascheninhalt) und gegen Wertersatz des verlorenen Schlüssels ausgehändigt.
- 6.3 Die Garderobenschränke sind bei Verlassen des Olympia-Eissportzentrums zu entleeren. Nicht entleerte Garderobenschränke werden durch das Personal geräumt. Die Gegenstände werden wie Fundgegenstände behandelt. Bei Abholung sind die Kosten für den Austausch des Schrankschlosses zu entrichten

7 Fundgegenstände

Fundsachen sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Sie werden dem Fundamt der Landeshauptstadt München zugeleitet.

8 Unfallhilfe

- 8.1 Während des öffentlichen Eislaufs leisten Unfallhilfe der Sanitätsdienst – soweit vor Ort – oder das Aufsichtspersonal. Für sonstige Laufzeiten oder Veranstaltungen gelten Sonderregelungen.
- 8.2 Der Sanitätsraum befindet sich im Verbindungsgang zwischen dem Eissportstadion und dem Eislaufzelt.

9 Aufsicht

- 9.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Eislaufordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist diesbezüglich Folge zu leisten.
- 9.2 Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen welche
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Eislaufordnung verstoßen, aus dem Olympia-Eissportzentrum zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt von der Olympiapark München GmbH auf Zeit oder für dauernd untersagt werden.
- 9.3 Im Falle der Verweisung aus dem Olympia-Eissportzentrum wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

10 Haftung

Die Olympiapark München GmbH haftet – ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Für das Versagen technischer Anlagen, Betriebsstörungen oder sonstige das Olympia-Eissportzentrum beeinträchtigende Ereignisse, haftet die OMG nicht.

11 Gerichtsstand

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich des Olympia-Eissportzentrums betreffen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851-7957940, Fax 07851-7957941, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich zunächst schriftlich an uns gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Gerichtsstand ist München.

Olympiapark München GmbH